



THÜR. LANDTAG POST  
11.11.2020 14:37

27403/20

# GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
7/703

zu Drs. 7/1498/1501

Landesgeschäftsstelle  
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt  
Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50  
E-Mail: info@gstb-th.de  
Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen:  
(bitte unbedingt angeben)

Vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Tag: 9. November 2020

Ergänzendes mündliches Anhörungsverfahren im Rahmen der Beratungen zum Landeshaushalt 2021 und weiterer Gesetze

Drs. 7/1498/1501 NF-A 6.1/ap

## Den Mitgliedern des HuFA

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 hat uns die Verwaltung des Thüringer Landtages in Vorbereitung der ergänzenden mündlichen Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am Montag, dem 16. November 2020 die von den Koalitionsfraktionen, der Fraktion der AfD, der Fraktion der CDU sowie der Fraktion der FDP eingereichten Änderungsanträge und Fragestellungen kommunalrelevanter Art zum Landeshaushaltsplan 2021 und zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes mit der Bitte übersandt, zu diesen Änderungsanträgen und Fragestellungen in der o. g. Anhörung Stellung zu nehmen; hierfür bedanken wir uns. Ihrer Bitte, die Stellungnahme vorab sowohl dem Haushalts- und Finanzausschuss sowie dem Thüringischen Landkreistag zu übermitteln, sind wir gerne nachgekommen.

Wir beschränken uns dabei im Wesentlichen auf die Beantwortung der kommunalrelevanten Fragen, die mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 von den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die ebenfalls mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 von der Fraktion der FDP gestellt worden sind. Dies vorangestellt möchten wir uns wie folgt äußern:

### a) Fragen der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu I.:

Die Aufstockung der Mittel für die Jugendkunst- und Musikschulen auf das bisherige Niveau wird befürwortet. Wir teilen die Auffassung, dass nur bei einer gleichbleibend hohen Finanzierung ein verlässliches Angebot vorgehalten werden kann.

**Zu II. a:**

Die Einrichtung eines neuen Titels zur Förderung der politischen Erwachsenenbildung in Höhe von 1 Mio. Euro ist wünschenswert und sollte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes weiter verfolgt werden.

**Zu II. b:**

Nach unserer Kenntnis handelt es sich bei der Fachberatungsstelle UMA um ein Projekt des Flüchtlingsrates Thüringen e. V., das bis zum 14. Oktober 2020 befristet war. Ziel der Fachberatungsstelle war es, in Kooperation mit dem TMBJS interessierten Fachkräften der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie unbegleiteten minderjährigen Ausländer\*innen (UMA) und jungen volljährigen Geflüchteten Beratung, Information, Qualifizierung und fachlichen Austausch anzubieten. Ob und wie das Beratungsangebot von den verschiedenen Zielgruppen angenommen wurde, ist uns nicht bekannt.

**Zu II. c:**

Der Bedarf hinsichtlich der Praxisintegrierten Ausbildung (PIA) wird unsererseits als hoch eingeschätzt. Die PIA sollte über den derzeitigen Projektstatus hinaus verstetigt und vom Umfang her – zunächst Verdoppelung der momentanen jährlichen Kapazitäten für einen Ausbildungsjahrgang auf 120 Plätze – ausgeweitet werden. Nur eine Ausweitung der Kapazitäten ermöglicht es tatsächlich (theoretisch erlaubt es die Fachschulordnung schon jetzt), dass auch andere Fachschulen (insbesondere im Bereich Nordthüringen, wo es bislang keinen fachtheoretischen Ausbildungsstandort gibt), die PIA anbieten können. Die Ausbildungsvergütung sollte auch weiterhin vom Land finanziert werden.

Momentan absolvieren vor allem Quereinsteiger eine Ausbildung im Rahmen der PIA. Für diese ist die Möglichkeit einer Ausbildung mit Ausbildungsvergütung regelmäßig essenziell. Regelschüler können derzeit nur dann die PIA absolvieren, wenn sie zuvor eine zweijährige Ausbildung zum Sozialassistenten o. ä. abgeschlossen haben. Zumindest zeitlich gesehen bietet dies keinen Vorteil, denn die Gesamtausbildungszeit bleibt in Summe bei fünf Jahren.

Aus unserer Sicht sollten Regelschüler nach wie vor eine Hauptzielgruppe für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers sein. Angesichts des Fachkräftemangels in vielen Branchen und Berufszweigen ist jedoch festzustellen, dass die sich über fünf Jahre erstreckende konsekutive Ausbildung zunehmend an Attraktivität verliert. Hinzu kommt, dass beispielsweise im Bereich der Pflege seit verganginem Jahr eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Wir halten es daher für wichtig, auch die Ausbildungszeit der konsekutiven Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin zu straffen.

**Zu III.:**

Seit der Änderung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 10. Juni 2014 beschafft das Land für den Katastrophenschutz im Rahmen eines fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms gem. § 44 Abs. 4 S. 2 ThürBKG die erforderlichen

---

Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung und stellt sie den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung. Aufgrund der Zuordnung des Katastrophenschutzes zum übertragenen Wirkungskreis besteht hier ein umfassendes Zweckmäßigkeitsermessen des Landes als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde bei der Prioritätensetzung hinsichtlich der zu beschaffenden Fahrzeuge. Die angemessene Einbringung der Belange der kommunalen Aufgabenträger wird hierbei durch regelmäßige Konsultationen im Thüringer Landesverwaltungsamt gewahrt. Insbesondere die Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren erhält hier regelmäßig Gelegenheit zur Rückäußerung, inwieweit geplante bzw. veranlasste Beschaffungsvorgänge dem tatsächlichen Bedarf gerecht werden bzw. inwieweit die Planungen hier ggf. anzupassen sind. Dieses System funktioniert nach Wahrnehmung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen derzeit gut.

**Zu IV. a:**

Die Sozialberatungsrichtlinie hat sich aus unserer Sicht bewährt. Wir begrüßen deren Fortführung. Es hat sich in den Kommunen ein gutes Beratungssystem entwickelt, das auf dem bestehenden Niveau gehalten werden sollte. Aufgrund der vorgesehenen Kürzung der Haushaltsmittel werden die Beratungsleistungen nicht mehr auf dem bestehenden Niveau weitergeführt werden können. Vor dem Hintergrund der bisher erfolgreichen Arbeit können wir dies nicht nachvollziehen. Die Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe ist dringend erforderlich.

**Zu IV. b:**

Wir unterstützen aus den oben genannten Gründen auch beim Titel 684 72 die angestrebte Beibehaltung der bisherigen Förderhöhe für Maßnahmen der Integrationsförderung.

**Zu V. a:**

Wir stufen den Bedarf der Unterstützung der investiven Förderung für Tierheime weiterhin für unverändert hoch ein. Daher unterstützen wir die Beibehaltung des Investitionszuschusses in Höhe von einer Mio. Euro.

**Zu V. b:**

Die Förderung an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Finanzierung von Beratungsangeboten und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ beträgt nach dem Landeshaushalt 2020 im Ansatz bereits 15.398.000 Euro. Die Ansatzerhöhung auf mindestens 14.400.000 Euro ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Selbst mit einem gleichbleibenden Haushaltsansatz aus dem Jahr 2020 kann aufgrund der Tarifsteigerungen nicht erreicht werden, dass die derzeitigen Finanzierungsquoten für die Maßnahmen von mindestens 30 % kommunalen Mitteln und bis zu 70 % Landesmitteln auch weiterhin gewährleistet werden.

---

**Zu V. c:**

Die Ansatzserhöhung zur Finanzierung des Programms „AGATHE“ ist wünschenswert und sollte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes weiter verfolgt werden.

**Zu VI.:**

Zuletzt mit Stellungnahme vom 03. Mai 2019 gegenüber dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zum Entwurf zur Neufassung der Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau und ÖPNV-Investitionen hat der Gemeinde- und Städtebund Thüringen darauf hingewiesen, dass die Mittelausstattung zur Finanzierung aus der vormaligen Richtlinie kommunaler Straßenbau schon bisher gegenüber den Anmeldungen immer eine deutliche Unterdeckung aufwies. Es bestand daher im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Förderung mit Investitionen im ÖPNV sowie der Ausweitung der förderfähigen Tatbestände schon damals die Befürchtung, dass die Finanzausstattung für die genannten Maßnahmen sich weiter verschlechtern und damit auch die Realisierung der Fördertatbestände erschwert wird.

Entscheidend für die Effektivität einer Förderrichtlinie ist immer die Finanzausstattung der entsprechenden Fördertöpfe. Zum wiederholten Male weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine angemessene Strategie zur Behebung des bestehenden Investitionsstaus im Bereich der kommunalen Verkehrsinfrastruktur nur gelingen kann, wenn alle Ebenen dieses Ziel durch eigene finanzielle Anstrengungen unterstützen.

Ebenso wie im Bereich des kommunalen Straßenbaus ist es daher auch für die Schaffung und den Ausbau angemessener ÖPNV-Infrastruktur dringend notwendig, dass neben der bloßen Weiterreichung von Zuweisungen der Bundesebene auch eigene, originäre Landesmittel eingesetzt werden, um die dringend notwendigen Investitionen in die kommunale Verkehrsinfrastruktur vornehmen zu können. Selbst bei einer Anhebung der Gesamtmittel in der vorgesehenen Höhe kann vor diesem Hintergrund nur vermutet werden, dass die Förderrichtlinie angesichts der enormen Herausforderungen, vor denen die Kommunen im Verkehrssektor stehen, noch immer deutlich überzeichnet sein wird. Weitere Anstrengungen sind und bleiben hier dringend notwendig!

**Zu VIII.:**

Eine durch das Land unterstützte oder bereitgestellte kommunale Videoplattform zur Unterstützung kommunaler Gremienarbeit wird aus kommunaler Sicht begrüßt. Dabei muss allerdings sichergestellt sein, dass die durch den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Durchführung digitaler Sitzungen ausgeräumt sind. Rechtssicherheit ist hier oberste Maxime, daher sollte die vorgesehene Änderung der ThürKO abgewartet werden. Davon wird auch der aus heutiger Sicht sicher steigende Bedarf für eine Videoplattform abhängig sein.

---

**b) Fragen der Fraktion der FDP**

Mit Blick auf den bestehenden Sachzusammenhang äußern wir uns zu den Fragen 1 bis 5 wie folgt:

Zentraler Inhalt dieser Fragen ist die Gewährung von Zuweisungen des Landes an die Kommunen. Diese Problematik wird seit vielen Jahren immer wieder kontrovers diskutiert, ohne dass bisher ein zufriedenstellendes Ergebnis für die Kommunen erzielt werden konnte. Aus Sicht unseres Verbandes bleibt auch unter Hinweis auf die Anmerkungen der Vergangenheit Folgendes festzuhalten:

1. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat sich stets für eine bevorzugte Gewährung von Zuschüssen in pauschalierter Form ausgesprochen. Nach wie vor gilt der Grundsatz, dass die jeweilige Kommune selbst am besten weiß, wo welchem Investitionsbedarf vorrangig nachgekommen werden muss. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hält es daher für praxisgerecht, dass – wann immer möglich – eine Zuschussgewährung in pauschalierter Form vorzunehmen ist.
2. Wir sind uns bewusst, dass aus landesplanerischer Sicht durchaus auch einzelne Maßnahmen aufgrund der Vorgaben von Richtlinien zweckgerichtet gefördert werden müssen. Wir halten es aber durchaus für überlegenswert, abgesehen von den Fällen, in denen Vorgaben der EU oder des Bundes dies nicht zulassen, auch zweckgebundene Zuweisungen des Landes pauschal zu gewähren. Aus jetziger Sicht ist eine Schar von Verwaltungsmitarbeitern erforderlich, um entsprechend der Richtlinien in den „Genuss“ von Landesgeld zu kommen. In den Kommunen ist der Antrag auf Fördermittel vorzubereiten und zu stellen, sind die Fördermittel abzurufen, ist der Verwendungsnachweis zu erstellen und einzureichen. Im Ministerium oder den beauftragten Stellen wie beispielsweise TAB oder GfAW ist der Fördermittelantrag zu bewerten, zu prüfen, ggf. sind Fördermittel zu bewilligen oder abzulehnen, ist der Verwendungsnachweis zu prüfen und sind ggf. Fördermittel zurückzufordern. Auf beiden Ebenen ist zudem eine Prüfung durch die Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen. Hier sind aus unserer Sicht erhebliche Einsparpotentiale möglich, wenn eine pauschalierte Gewährung von zweckgebundenen Fördermitteln vorrangig vorgenommen würde.
3. Besonders belastend sind hierbei die hohen Zinsaufwendungen. Während im kommunalen Bereich die Zinssätze an die aktuell üblichen Zinskonditionen angepasst wurden, verlangt das Land nach wie vor 6 % p. a. von den Kommunen, soweit Fördermittel aus seiner Sicht nicht ordnungsgemäß verwendet worden sein sollen und zurückgezahlt werden müssen. Dies geschieht regelmäßig im Abstand von vielen Jahren, sodass aus kommunaler Sicht oftmals bezweifelt wird, ob die Beantragung von zweckgebundenen Fördermitteln überhaupt wirtschaftlich ist. Hier möchten wir nachdrücklich um zügigere Verwendungsnachweisprüfung bitten und vor allem darum, den rechtlich bedenklichen Zinssatz den aktuellen Zinskonditionen anzupassen.

- 
4. Eine pauschale Gewährung zweckgebundener Zuweisungen würde zudem dazu führen, dass die veranschlagten Haushaltsmittel auch zu 100 % an die Kommunen abfließen würden. Zurecht weist die FDP-Fraktion darauf hin, dass viele Millionen der veranschlagten Zuweisungen nicht abgerufen werden können, weil z. B. den Kommunen die Finanzierung des Eigenanteils nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang erneuern wir zudem unseren Vorschlag, dass der nicht abgerufene Restbetrag zweckgebundener Zuweisungen am Ende des Jahres pauschal ausgereicht wird und so, wenn auch erst im nächsten Jahr, für investive Zwecke verwendet werden kann.

Abschließend erlauben wir uns mit Blick auf die gestellten Änderungsanträge den zusammenfassenden Hinweis, dass der Gemeinde- und Städtebund Thüringen selbstverständlich alle Änderungen unterstützt, die darauf abzielen, die finanzielle Situation der Kommunen zu verbessern. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1. Oktober 2020, die wir inhaltlich aufrechterhalten.

Für die Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns abschließend nochmals bedanken und verbleiben

mit freundlichen Grüßen